



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 441. (2) Nr. 5886.

Circulars

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Womit die Arten der verschiedenen durch die neue Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgezeichneten Bezeichnungen, die Gestalt der Tafeln, und die Farbe der Aufschriften, dann das Verzeichniß der an der Zwischenzoll-Linie von Krain und Kroatien aufgestellten Gränzzollämter, so wie der zu denselben führenden Zollstraßen allgemein kund gemacht werden. — Um die Bestimmungen, welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung über den zollpflichtigen Verkehr enthält, genau vollziehen zu können, ist erforderlich, die Steuerpflichtigen in die Lage zu setzen, leicht zu erkennen, ob die Bedingungen vorhanden seyen, bei deren Beobachtung sie gegen eine Bestrafung gesichert sind. — Zu diesem Zwecke wurde mit dem hohen Hofkammer-Präsidential-Decrete vom 7. December 1835, Z. 6859/P. P., Folgendes bestimmt: 1) An den Punkten, an denen die Zollstraßen die Zoll-Linie durchschneiden, oder in den Gegenden, in denen die Landesgränze nicht genau bezeichnet ist, an Punkten, an denen die Zollstraßen in das unbestrittene österrheische Gebieth einbrechen, sollen Säulen oder Pfähle von hinreichender Höhe mit Tafeln aufgerichtet werden, auf denen deutlich anzusehen ist: „Zollstraße zu dem ——— Zollamte in ———“ wobei der Standort und die Beschaffenheit des Gränz-Zollamtes, ob solches nämlich ein Hülfzollamt, ein Commercial-Zollamt, eine Zoll-Legslätte, oder ein Haupt-Zollamt ist, ausgedrückt werden soll. Befindet sich zwischen der Zoll-Linie und dem Gränz-Zollamte ein Anschlageposten, so soll noch beigefügt werden, „über den Anschlageposten in ———“ oder bei ———“. Es versteht sich, daß nur das der Zoll-Linie zunächst aufgestellte Zollamt über das der Waaren-Eingang oder Austritt geschieht, nicht aber ein tiefer im Lande befindliches Amt zu nen-

nen ist. — 2) Auf dieselbe Art sind die Landungsplätze an Gränzgewässern, und die in Seehäfen zu den Ein- und Ausladungen der Waaren bestimmten Plätze zu bezeichnen. An beiden Endpunkten der Landungsplätze, und wo dieselben von bedeutender Ausdehnung sind, oder die Krümmungen des Ufers zur deutlichen Bezeichnung des Plokes es erforderlich machen, an angemessenen Punkten desselben werden Aufschriften angebracht, in denen auszudrücken ist: „Landungsplatz zu dem ——— Zollamte in ——— gehörig.“ — 3) Die Bezeichnung der innern Linie geschieht nur an den Punkten, an denen dieselbe von den zu Zollämtern führenden Hauptstraßen durchschnitten wird. Die an den bemerkten Punkten anzubringende Aufschrift hat zu lauten: „Innere Linie. Straße zu dem ——— Amte in ———“. Macht die Straße in gerader Richtung die Fortsetzung der Zollstraße aus, so hat die Ueberschrift auszudrücken: „Innere Linie. Zollstraße von dem ——— Amte in ———“. 4) Wird die Zollstraße in dem Raume zwischen der Zoll-Linie, und dem Gränz-Zollamte von andern Fahrwegen durchschnitten, so soll an den Punkten, an denen dieses der Fall ist, die im ersten Absatze dieses Circulars vorgeschriebene Bezeichnung in der Art wiederholt angebracht werden, daß über die Richtung der Zollstraße kein Zweifel entstehen könne. Führt eine Zollstraße zu zweien, oder mehreren Gränz-Zollämtern, so sind die Namen derselben in den Aufschriften unmittelbar an der Zoll-Linie, und in dem Raume bis zu den Punkten, wo sich die zu den verschiedenen Zollämtern führenden Wege scheiden, aufzuführen. An den letzterwähnten Punkten hingegen wird für jede zu einem andern Gränz-Zollamte führende Straße die besondere dieses Amt benennende Aufschrift angebracht. — 5) Führt eine Straße, durch welche die innere Linie durchschnitten wird, zu zweien, oder mehreren Gränz-Zollämtern, so sind dieselben gleichfalls in der Aufschrift an der

innern Linie auszudrücken. An den Punkten, an denen sich im Rücken der Gränz-Zollämter solche zu denselben aus dem innern Zollgebiete führende Straßen theilen, braucht aber die Beschriftung wiederholt nicht angebracht zu werden. — 8) Besteht der Amtsplass nicht in einem geschlossenen Hofe, so soll an dem äußern Umfange des Raumes, auf den das zollamtliche Verfahren gewöhnlich vollzogen wird, in angemessener Anzahl die Aufschrift: „Amtsplass des ——— Amtes“ angebracht werden. — 7) Jedes Zollamt ist ohnehin mit einem Schilde bezeichnet, auf dem der kaiserliche Adler, und die Benennung des Amtes ersichtlich ist; dabei hat es auch künftig zu verbleiben. — 8) Die bestehende Einrichtung, daß die Straßen, an denen die Gränz-Zollämter aufgestellt sind, bei Nacht mit einem Amtsschranken gesperrt werden, bleibt gleichfalls in Wirksamkeit. — 9) In den Zugängen oder Endpunkten der Ortschaften, welche in den Gränzbezirk einbezogen werden, befindlichen Aufschriften sind die Worte: „Im Gränzbezirke“ beizusetzen. — 10) Alle Aufschriften sind in der deutschen Sprache, und in Gegenden, wo eine andere Landessprache üblich ist, auch in dieser anzusetzen. — 11) Um die Bezeichnung auch Leuten, die des Lesens unfähig sind, verständlich zu machen, ist es erforderlich, die Form und Farbe der Aufschriften nach der Beschaffenheit der Befugnisse jener Ämter, auf die sich die Aufschriften beziehen, verschieden einzurichten. Mit Rücksicht auf die im §. 22 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltene Bestimmung ist die Unterscheidung zwischen Hülfzollämtern und andern höher gestellten Ämtern von besonderer Wichtigkeit. Die Tafeln an der Zoll-Linie, an Zollstraßen, an der innern Linie, und an Amtsplässen sind, wenn dieselben auf Commercial-Zollämter oder höher gestellte Ämter weisen, in runder (ovaler) Gestalt zu verfertigen, und auf weißem Grunde mit der Aufschrift in rother Farbe zu versehen. — Weisen die gedachten Tafeln hingegen auf ein Hülfzollamt, so haben dieselben aus einem länglichten Viereck zu bestehen, und die Aufschrift auf denselben ist auf weißem Grunde mit schwarzen Buchstaben zu schreiben. Auch soll auf jenen Tafeln der kaiserliche Adler ober der Aufschrift, auf diesen unter derselben angebracht werden. Eine Aenderung der Amtsschilder ist nicht erforderlich. Führt eine Zollstraße nebst einem Hülfzollamte zu einem höher gestellten Amte, so sind die Tafeln, und Aufschriften bis zu dem Punkte,

wo sich die Wege zu den verschiedenen Ämtern theilen, auf die für Commercial-Zollämter vorgeschriebene Art einzurichten; von diesem Punkte an erhalten die Bezeichnungen, die der Beschaffenheit eines jeden Amtes entsprechende Gestalt und Aufschrift. — 12) Die Säulen, Pföcke oder Ständer werden, wenn dieselben nicht von Stein sind, gelb und schwarz angestrichen. — Diese Bestimmungen werden mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht: a) Daß die Gestalt der Tafeln, und die Farbe der Aufschriften zur leichtern Erkennung der Bezeichnung bekannt gemacht werden, nicht aber das Wesen der Letztern ausmachen; b) daß, da an der Zwischenzoll-Linie gegen Ungarn und Siebenbürgen vorläufig der Gränzbezirk nicht errichtet, folglich auch eine innere Linie nicht bestehen wird, die Bestimmung der Paragraphe 3, 5 und 9 des gegenwärtigen Circulars an der gedachten Zwischenzoll-Linie vor der Hand keine Anwendung finden. — Das Verzeichniß der Gränz-Zollämter und Zollstraßen liegt sub .|. bei. — Laibach am 4. März 1836. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Souverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Nep. Wessel, k. k. Subernialrath.

Z. 439. (2) Nr. 5842/332.

Circular e

des k. k. Suberniums in Laibach. — Mit welchem die Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen bekannt gemacht wird. — In Vollziehung des allerhöchsten Patentes vom 11. Julius 1835 wird die angeschlossene Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen zu Folge der Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 3. März 1836, Zahl 6996, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe zugleich mit dem gedachten Strafgesetze, das ist vom 1. April d. J. an, in den Ländern, für welche dieses Strafgesetz gilt, in Wirksamkeit tritt. Dabei ist zu beobachten: 1) Die Bestimmungen über die straffrei bleibenden Unterschiede zwischen den Angaben der Erklärung und der vorhandenen Menge (§§. 10 bis 16) sind auf diejenigen Erklärungen, Steueransagen, Schiffs-Manifeste und Anzeigen über eine Schiffsladung anzuwenden, welche a) nach dem 31. März d. J. überreicht werden, oder b) zwar vor dem 1. April d. J. überreicht worden sind, jedoch erst

nach dem 31. März d. J. der Amtshandlung unterzogen werden, wenn die in der beiliegenden Vorschrift enthaltenen Anordnungen für die Partei günstiger sind, als die zur Zeit der Ueberreichung bestandenen Bestimmungen. 2) Die Vorschrift über die Belohnung der Anzeiger von Gefällsübertretungen gilt für die Anzeigen, die nach dem 31. März 1836 angebracht werden. 3) Die Bestimmung über die Belohnung der Ergreifer aus den Strafgeldern finden auf diejenigen Entdeckungen einer Gefällsübertretung, Anhaltungen eines Gegenstandes einer Gefällsübertretung, oder eines Uebertreters Anwendung, welche nach dem 31. März 1836 Statt finden. — Laibach den 12. März 1836. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel, k. k. Gubernialrath.

V o r s c h r i f t

über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. — I. Umfang der Anwendung des Strafgesetzes. §. 1. 1) Abgaben, die von derselben ausgeschlossen bleiben. Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen ist nicht anzuwenden auf die Uebertretungen der Vorschriften: 1) Ueber die Abgaben zur besonderen Besteuerung der Judenschaft; 2) über die Gebühren, die bei der Bezeichnung der edlen Metalle zur Unterscheidung des Feingehaltes zu entrichten sind; 3) über die Lizenzen, welche aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Uebertragung, Bekräftigung, Geltendmachung oder Vertheidigung von Rechten oder Befugnissen nicht durch den Papiersämpel eingehoben werden; 4) über die Weg-, Brücken- oder Ueberfahrts-Mauten, deren Ertrag weder an den Staatsschatz einfließt, noch unter der Leitung der für die Angelegenheiten der Staatsgefälle bestellten Behörden verwaltet wird. Für diese Uebertretungen bleiben die bestehenden Vorschriften einstweilen sowohl in Absicht auf die Bestimmung der Strafen, als auch auf das bei der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren in Wirksamkeit. — §. 2. 2) Einfluß der Einhebungsart auf die Anwendung des Gesetzes. Die Art der Einhebung einer Abgabe, rücksichtlich welcher das Gesetz über Gefällsübertretungen anwendbar ist, insbesondere der Umstand, daß die Einhebung durch einen Pächter geschieht, ändert

nicht die Anwendung dieses Gesetzes auf die Gefällsübertretungen, welche die gedachte Abgabe berühren. Enthält der mit dem Pächter der Einhebung einer Abgabe geschlossene Vertrag eine Bestimmung über die Befugniß zur Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren, so ist sich nach dieser Bestimmung rücksichtlich der Uebertretungen, auf welche das Gesetz die Arreststrafe nicht verhängt, zu benehmen. — §. 3. 3) Uebertretungen der Hausfirvorschriften. Durch das Gesetz über Gefällsübertretungen werden die in dem Patente vom 5. Mai 1811, §. 21 unter a. b. c. festgesetzten Bestimmungen, so weit sich dieselben auf die Waaren, mit denen der Hausfirhandel getrieben wird, beziehen, außer Kraft gesetzt. Dagegen bleiben dieselben in Absicht auf die Unfähigkeit zum Hausfirhandel, dann die im §. 21 unter c. d. f. enthaltenen Bestimmungen auch künftig in Wirksamkeit. Das Verfahren bei den Uebertretungen der Hausfirvorschriften wird nach dem zweiten Theile des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen gepflogen (Patent vom 5. Mai 1811, §. 22). — II. Strafbestimmung. 1) Für den Verkehr mit Zollausschlüssen. §. 4. Die im §. 48 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen enthaltene Bestimmung, daß in den Fällen, für welche das Gesetz die Einfuhr- oder Ausgangs-Zollgebühr der Strafemessung zum Grunde legt, daß für den zollpflichtigen Verkehr mit dem Auslande bestehende Ausmaß zur Grundlage der Strafbestimmung anzunehmen sey, gilt insbesondere auch für die Gefällsübertretungen mit Gegenständen, die in einem Zollausschlusse erzeugt oder bereitet worden sind, und für welche, mit Rücksicht auf den Ort ihres Ursprunges, ein von dem Zolle, der für den Eingang aus dem Auslande besteht, abweichender gemäßigter Zollsatz bewilligt ist. — 2) Für den Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen. §. 5. a) Bei der gesetzwidrigen Waaren-Einfuhr und Waaren-Ausfuhr. Die im fünften, sechsten, siebenten und achten Hauptstücke des ersten Theiles des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen enthaltenen Bestimmungen sind auf die vollbrachte oder versuchte gesetzwidrige Waaren-Einfuhr oder Waaren-Ausfuhr über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet, in diesen Ländern anzuwenden. — §. 6. b) Bei Unrichtigkeiten in den Waaren-Erklärungen. Die Unrichtigkeiten in dem

Waaren-Erklärungen, welche für den Eingang oder die Ausfuhr über die gedachte Zwischenzoll-Linie eingebracht werden, unterliegen den Anordnungen der §§. 277 bis 286, und 291 bis 307 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen. — §. 7. c) Bei den im Eingange angewiesenen Waaren. . . Für die Waaren, welche über die Zoll-Linie gegen das Ausland oder einen Zollausschluß eingingen, und zur Ausfuhr in das Ausland über ein an der Gränze von Ungarn oder Siebenbürgen bestehendes Amt angewiesen worden sind (Durchfuhr-Güter), oder welche über die Zwischenzoll-Linie aus Ungarn oder Siebenbürgen in die übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbände begriffenen Länder ohne Entrichtung der für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie festgesetzten Eingangszollgebühr eingebracht, und 1) zum Behufe der Einfuhr-Verzollung, oder der Ablegung in der amtlichen Niederlage, oder 2) zum Durchzuge durch diese Länder a) in das Ausland oder einen Zollausschluß, oder b) in einen andern Theil von Ungarn oder Siebenbürgen zurück an ein Zollamt angewiesen worden sind, gelten bei Unregelmäßigkeiten im Transporte, dann in Absicht auf die Beweisführung über die richtige Stellung der Waare zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen wurde, die in den §§. 350, 351, 352, 354 bis 357, 359, 360 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen enthaltenen Bestimmungen. — §. 8. d) Bei den in der Ausfuhr angewiesenen Waaren. . . Auch finden die in den §§. 350, 351, 352 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen enthaltenen Anordnungen Anwendung auf die zur Ausfuhr aus den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbände begriffenen Ländern nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmten Gegenstände, deren Ausfuhr der Versender zu erweisen verpflichtet ist, und welche von einem in jenen Ländern bestehenden Amte an ein an der Zwischenzoll-Linie bestehendes Amt unter amtlichem Verschlusse angewiesen worden sind (§. 353, Z. 3 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen). — §. 9. e) Maßstab der Strafbestimmung. . . Die für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbände begriffenen Ländern scheidet, festgesetzten Eingangszoll- und Ausfuhr-Gebühren sind der Strafbestimmung zum Grunde zu legen: 1) Bei dem Schleichhandel, der über die Zwischenzoll-Linie vollbracht, oder versucht wird, dann bei Unrichtigkeiten in den Waaren-Erklärungen, die für den Eingang oder die Ausfuhr über die

Zwischenzoll-Linie eingebracht werden, wenn die Gegenstände, mit denen diese Übertretungen Statt finden, a) in dem Eingange aus Ungarn oder Siebenbürgen Waaren ungarischen oder siebenbürgischen Ursprunges, oder b) in der Ausfuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen aus den übrigen im Zollverbände begriffenen Ländern Erzeugnisse dieser Länder sind. 2) Bei der Unterlassung der Beweisführung über die Stellung ungarischer oder siebenbürgischer Erzeugnisse, welche aus Ungarn oder Siebenbürgen über die Zwischenzoll-Linie eingeführt, und zum Behufe einer der im §. 7 der gegenwärtigen Vorschrift unter 1, 2 bezeichneten Bestimmungen angewiesen worden sind, wie auch bei Unterschieden zwischen der Anweisbollete über solche angewiesene Gegenstände, und der Waare selbst. (Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen §§. 354, 355, 356, 359, 360.) 3) Bei den nach den §§. 361 bis 364 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen zu strafenden Übertretungen der Gewerbetreibenden, welchen zum Behufe ihres Gewerbetriebes der Bezug ungarischer oder siebenbürgischer Erzeugnisse frei von der für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie festgesetzten Eingangszollgebühr, oder gegen eine geringere als die allgemein für diesen Verkehr bestimmte Eingangszollgebühr bewilligt worden ist. 4) Bei der Unterlassung der Ausweisung des Bezuges oder der Verzollung von Waaren, deren ungarischer oder siebenbürgischer Ursprung erwiesen ist. — III. Bestimmung der in den Erklärungen straffrei bleibenden Mengenunterschied. 1) Fälle dieser Bestimmung. . . §. 10. In Absicht auf den nicht als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit zu betrachtenden Unterschied zwischen der a) in einer Waaren-Erklärung, oder b) in einem Schiffs-Manifeste, oder c) in einer Anzeige über die für einen andern Hafen bestimmten, oder diejenigen Waaren, deren Bestimmung dem Führer des Fahrzeuges unbekannt ist, oder d) in einer Erklärung oder Ansage über die der Verzehrungssteuer, einem Zuschlage zu derselben oder einer andern Verbrauchs-Abgabe unterliegenden Gegenstände für die Einfuhr in einen als geschlossen erklärten Ort angegebenen, und der wirklich vorhandenen Menge (§. 278 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen), ist sich nach folgenden Bestimmungen (§§. 11 bis 16 dieser Vorschrift) zu richten. — 2) Regeln dieser Bestimmung. . . §. 11. a) Wann jeder Unterschied in der Waarenmenge strafbar macht. . . Bei Gegenständen, welche 1) nach der Zahl der vor

gespannten Zugthiere, oder der besadenen Lastthiere, oder 2) nach der Rückzahl im unverpackten Zustande erklärt werden, ist jeder Unterschied zwischen der angegebenen und der wirklich vorhandenen Menge als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit in der Angabe der Menge zu betrachten. — §. 12. b) Maßstab bei anderen Gegenständen. . . Bei allen anderen Gegenständen wird ohne Rücksicht auf das Ausmaß der von denselben gebührenden Abgabe, und auf den Umstand, ob dieselben zu den außer Handel gesetzten Waaren gehören, oder nicht, nur derjenige Unterschied als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit in der Angabe der Menge behandelt, welcher 1) bei Erklärungen aus Anlaß der Versendung oder Abtretung controlpflichtiger Waaren zum Behufe des Control-Verfahrens zwei von Hundert, 2) in allen anderen Fällen aber fünf von Hundert der angegebenen Menge ausmacht oder überschreitet, dieser Unterschied mag in einem Ueberschusse über die angegebene Menge, oder in einem Abgange an derselben bestehen. — §. 13. c) Anwendung dieses Maßstabes. . . In den Fällen, in denen die Menge für jeden Päck oder jedes Behältniß abgesondert angegeben werden muß, ist auch der Unterschied für jeden Päck und jedes Behältniß getrennt, außer diesen Fällen aber für jede in dem Tariffe, nach welchem die Erklärung oder Ansage eingerichtet ist, mit einem besondern Gebührensätze belegte, oder so weit es sich um Angaben eines Schiffs-Manifestes oder einer im §. 10 unter c bemerkten Anzeige handelt, abgesondert aufgeführte Waaren-Gattung vereint auszumitteln, und in Anschlag zu bringen. Enthält ein Päck oder Behältniß zwei oder mehrere Waaren-Gattungen, so hat die Ausmittlung der Menge auch für jede Waaren-Gattung besonders zu geschehen, so weit es sich nicht um das rohe Gewicht des ganzen Päckes oder Behältnisses handelt. — §. 14. d) Unterschiede in der Angabe der Päck-Menge. . . Jeder Unterschied in der Angabe der Zahl der Päckes und Behältnisse macht nach den §§. 293 bis 296 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen strafbar. — §. 15. e) Unterschiede im Schiffs-Manifeste über die dem Ausrinnen unterworfenen Waaren. . . Unterschiede zwischen der Angabe eines Schiffs-Manifestes über die Menge der dem Ausrinnen unterworfenen Waaren, und der vorhandenen Menge der letztern, sind nicht als Unrichtigkeiten in der Angabe der Menge, die einer Strafe unterliegen, zu betrachten, wenn nicht die in dem §. 9 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll-

und Staats-Monopols-Ordnung festgesetzte Verbindlichkeit verletzt wurde. — §. 16. f) Vorbehalt eines günstigeren Ausmaßes. . . In so fern für bestimmte Waaren-Gattungen ein günstigeres Ausmaß der straffrei bleibenden Unterschiede in der Angabe der Menge, als im §. 12 dieser Vorschrift festgesetzt ist, bewilligt wird, so hat darüber eine besondere Bekanntmachung zu erfolgen. — IV. Ausgaben des Verfahrens. 1) Gebühren der als Beistand zu den Verhandlungen beizuziehenden Personen. . . §. 17. Jeder, der zufolge des §. 657 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen zu den Verhandlungen als Beistand beizuziehenden Personen sind folgende Gebühren bewilligt: 1) In dem Sitze einer politischen Landesstelle ein Gulden, 2) in andern Städten fünf und vierzig Kreuzer, 3) in andern Orten vier und zwanzig Kreuzer für jede Sitzung, welche nicht über drei Stundendauert, ohne Unterschied, ob dabei das Verhör, oder die Vernehmung eines oder mehrerer Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen geschieht. Sind diese Personen hingegen durch vier Stunden, oder darüber an einem Tage beschäftigt, so wird ihnen für jede Stunde, um welche die Dauer ihrer Anwesenheit bei den Verhandlungen den Zeitraum von drei Stunden überschreitet, ein Drittheil der erwähnten Gebühren verabreicht. Zeiträume, welche eine Stunde nicht erreichen, bleiben außer Anschlag. — 2) Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer. . . a) Belohnungen der Anzeiger. . . §. 18. aa) Grundsatz. . . Die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 300, 301, 302 über die Belohnung der Anzeiger von Gefälls-Übertretungen sind auf alle Gefälls-Übertretungen, für welche das Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen gilt, anzuwenden. — §. 19. bb) Anzeigen von Seite der zur Entdeckung verpflichteten Personen. . . Hat Jemand, der nach seinem Amte oder Dienste verpflichtet ist, Gefälls-Übertretungen zu entdecken, oder anzuzeigen, eine Gefälls-Übertretung angezeigt oder entdeckt, so erlangt er dadurch keinen Anspruch auf die dem Anzeiger zugesicherte Belohnung. — §. 20. cc) Belohnung, im Falle dem Anzeiger ein Drittheil der Vermögensstrafe gebührt. . . In den Fällen, in denen dem Anzeiger einer Gefälls-Übertretung zufolge des §. 300 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung ein Drittheil der gesetzmäßig entfallenden Vermögensstrafe gebührt, und das Drittheil des wirklich eingestossenen Strafbetrages den Preis des ergrif-

fenen Gegenstandes überschreitet, wird dem Anzeiger dieses Drittheil des wirklich eingestossenen Strafbetrages, ohne Abzug der durch die Ergreifung der straffälligen Sache oder Person, dann durch die Untersuchung und Entscheidung des Straffalles verursachten Ausgaben als Belohnung erfolgt. — §. 21. dd) Beitheilung zweier oder mehrerer Anzeiger. . . Sind über einen Straffall zwei oder mehrere Anzeigen eingebracht worden, und enthalten sie dieselben Angaben, so gebührt die Belohnung bloß demjenigen Anzeiger, welcher die Anzeige zuerst angebracht hat. Wären aber die Anzeigen in demselben Zeitpunkte angebracht worden, so ist die Belohnung unter die Anzeiger zu gleichen Theilen umzulegen. Enthalten endlich die in demselben oder zu verschiedenen Zeitpunkten angebrachten Anzeigen nicht dieselben Angaben, so hat die zur Leitung der Gefälls-Angelegenheiten bestellte Bezirksbehörde, bei welcher der Straffall verhandelt wird, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der einzelnen Angaben, und den Gebrauch, der von denselben gemacht wurde, unter Freilassung des binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an, einzubringenden Recurses zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die Anzeiger an der Belohnung Theil zu nehmen haben. — §. 22. ee) Ausmaß der Belohnung, wenn zwei oder mehrere Beschuldigte eintreten. . . Sind in einem Straffalle zwei oder mehrere Beschuldigte zu einer Strafe verurtheilt worden, und war die Anzeige nicht gegen Alle gerichtet, so soll der Bemessung der Belohnung derjenige Strafbetrag zum Grunde gelegt werden, welcher den in der Anzeige angegebenen Beschuldigten trifft. — §. 23. ff) Schriftliche Bestätigung über die Anzeige. . . Jeder Anzeiger erhält über die Anzeige eine auf vordrucktem Papiere auszufertigende schriftliche Bestätigung, ohne deren Beibringung die Belohnung nicht ausgezahlt wird. — h) Belohnung der Ergreifer. . . §. 24. aa) Grundsatz. . . Aus den Strafgeldern werden auch den Ergreifern des Gegenstandes einer Uebertretung, oder des Uebertreters Belohnungen erfolgt. — §. 25. bb) Straf gelder, die hievon ausgeschlossen sind. . . Von der Betheilung der Ergreifer mit Belohnungen sind aber die Straf gelder ausgeschlossen, welche 1) wegen Unregelmäßigkeiten im Waaren-Transporte, oder 2) wegen der Verweigerung der geforderten Auskünfte im Waaren-Transporte einfließen. — §. 26. cc) Wer als Ergreifer zu betrachten ist. . . Als Ergreifer ist Jedermann zu betrachten, 1) der

nach seinem Amte oder Dienste verpflichtet ist, Gefälls-Uebertretungen zu entdecken, und durch seine Aufmerksamkeit eine Gefälls-Uebertretung mit dem Erfolge entdeckt hat, daß ein Strafbetrag eingestossen ist. 2) Der einen Gegenstand einer Gefälls-Uebertretung, oder einen Uebertreter angehalten, oder bei der Anhaltung eines Gegenstandes einer Gefälls-Uebertretung oder eines Uebertreters mitgewirkt hat. 3) Der, im Falle versucht wird, einen angehaltenen Gegenstand einer Gefälls-Uebertretung der amtlichen Verwahrung, oder einen angehaltenen Uebertreter der Haft, und dadurch diesen oder jenen der Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen zu entziehen, diesen Versuch durch seine Wachsamkeit verhindert hat, ohne daß er zur Verwahrung, oder Bewachung der angehaltenen Sache oder Person bestellt, oder nach seinem Dienste oder Amte verpflichtet war. — §. 27. dd) Ergreifer, welche an der Belohnung keinen Theil zu nehmen haben. . . Die den Ergreifern zugesicherte Belohnung sind zu beziehen nicht berechtigt: 1) Jeder bei einer leitenden Gefällsbehörde, bei einem ausübenden Gefällsamte, bei der Gränz- oder der Gefällenwache dienende Beamte, Angestellte oder Diener, welchem eine Schuld oder Theilnehmung oder überhaupt ein pflichtwidriges Verschulden an der Verübung oder Verbergung der Gefälls-Uebertretung, um die es sich handelt, zur Last fällt, insbesondere, welcher den Uebertreter zur Verübung der Uebertretung aufforderte, ihm seine Hülfeleistung, oder die Unterlassung der Entdeckung zusicherte, oder ihn auf andere Art zur Vollführung oder zum Versuche der Uebertretung ermunterte. 2) Die Beamten oder Angestellten, welche die Erhebung des Thatbestandes einer Gefälls-Uebertretung, oder die Untersuchung eines Beschuldigten oder Haftenden pflegen, a) sowohl in Absicht auf die Gefälls-Uebertretung, über welche sie diese Amtshandlung vollziehen; so weit nicht die mit dem §. 515 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen gestattete Ausnahme Platz greift, b) als auch rücksichtlich anderer Uebertretungen, oder Beschuldigten, die sie durch die Erhebung des Thatbestandes oder Untersuchung entdecken, und selbst oder durch Andere der Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen zuführen. — 3) Ueberhaupt alle für das Conceptfach bei den leitenden Gefällsbehörden bestellten Beamten und Angestellten. Hierunter sind jedoch die Beamten und Angestellten der den leitenden Gefällsbehörden beigegebenen Rech-

nungskanzleien und Rechnungs-Abtheilungen, dann der Buchhaltung, denen die Prüfung der Gefäßrechnungen zugewiesen ist, nicht begriffen. — §. 28. ee) Betrag, aus welchem die Belohnung erteilt wird. .. Die Belohnung der Ergreifer wird aus dem wirklich eingestossenen Strafbetrage erteilt. Zur Ausmittlung der Belohnung ist von dem eingestossenen Strafbetrage keine andere Ausgabe abzuziehen, als in dem Falle, wenn die Entdeckung oder Ergreifung über eine vorläufige Anzeige geschah, der zur Belohnung des Anzeigers nach dem Gesetze bestimmte Betrag. — §. 29 ff) Maßstab der Bemessung. .. Der eingestossene, und in dem eben erwähnten Falle (§. 28) nach Abzug der für den Anzeiger bestimmten Belohnung übrigbleibende Strafbetrag wird in dem Maße zur Belohnung der Ergreifer verwendet, daß 1) wenn bloß der Gegenstand der Uebertretung ergriffen wurde, nicht aber auch der Uebertreter zur Strafe gezogen werden konnte, vier Sechstheile; 2) in andern Fällen aber fünf Sechstheile des gedachten Betrages den Ergreifern erfolgt werden. — §. 30. gg) Welcher Betrag der Bemessung zum Grunde zu legen ist. .. Die Belohnung der Ergreifer ist nach demjenigen Strafbetrage zu bemessen, zu dessen Verhängung und Einbringung ihre, den Anspruch auf die Belohnung begründende Handlung führte, daher diejenigen, welche a) eine Uebertretung entdeckten, oder b) einen Gegenstand der Uebertretung ergriffen, oder c) einen Uebertreter anhielten, wenn durch die Thätigkeit anderer Ergreifer, oder durch die Erhebung des Thatbestandes oder die Untersuchung andere Uebertretungen entdeckt, oder andere Sachen oder andere Personen der Anwendung des Strafgesetzes unterzogen wurden, die Belohnung nur nach dem Strafbetrage zu beziehen haben, den 1) in dem ersten dieser Fälle (a) für die von ihnen entdeckte Uebertretung, 2) in dem zweiten Falle (b) rückwärts des von ihnen angehaltenen Gegenstandes, 3) in dem dritten Falle (c) gegen die von ihnen angehaltene Person verhängt und eingebracht worden ist. Führte ihre Thätigkeit mittelbar zur Entdeckung anderer Uebertretungen, zur Ergreifung anderer Gegenstände, oder zur Anhaltung anderer Personen, so bleibt den leitenden Gefäßbehörden vorbehalten, den Ergreifern, im Verhältnisse ihres Verdienstes, aus den Ueberschüssen der Strafgeelder eine angemessene Belohnung zu bewilligen. — §. 31. hh) Besondere Belohnungen. .. Die leitenden Gefäßbehörden sind auch ermächtigt, den Ergreifern aus den Ueberschüssen der Strafgeelder angemessene Belohnungen, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Wichtigkeit der Leistung, zu bewilligen: 1) Wenn der eingebrachte Strafbetrag durch die Belohnung des Anzeigers erschöpft, oder auf einen sehr geringen Betrag vermindert wird. 2) Wenn die verhängte Strafe wegen Uneinbringlichkeit ganz oder mit einem namhaften Theile in die Arreststrafe umgeändert wird. 3) Wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen welcher das Gesetz die Arreststrafe als selbstständige Strafart verhängt. — §. 32. ii) Vertheilung der Belohnung unter die Ergreifer. .. Vollführten zwei oder mehrere Ergreifer vereint die Entdeckung einer Gefäß-Uebertretung, die Anhaltung eines Uebertreters oder die Ergreifung einer Sache, so empfangt der Anführer, der die Entdeckung, Anhaltung, oder Ergreifung leitete, in dem Falle, wo die Entdeckung durch eine Durchsuchung (Revision) erfolgte, ein Viertel, in andern Fällen aber ein Zehntheil des ganzen, den Ergreifern, die unter seiner Leitung handelten, für diese Leistung gebührenden Betrages der Belohnung als Vorgebühr. Der Rest wird nach Köpfen, mit Einschluß des Anführers, auf alle Ergreifer, die vereint wirkten, vertheilt. Ward die Entdeckung, Anhaltung oder Ergreifung von getrennten Abtheilungen, deren Anführer sich nicht unter gemeinschaftlicher Leistung befanden, vollzogen, so wird die Vorgebühr unter die Anführer zu gleichen Theilen umgelegt. Für die Angestellten der Gränzwache bleibt die Bestimmung des §. 56 der Verfassung der Gränzwache aufrecht. — c) Gemeinschaftliche Bestimmungen. ... §. 33. aa) Hülfsmittel der Uebertretung. .. Bei der Bemessung der Belohnung für die Anzeiger und Ergreifer sind die Hülfsmittel einer Gefäß-Uebertretung in dem Maße gleich dem Gegenstande der Uebertretung zu behandeln, als dieselben zur Einbringung eines Strafbetrages dienten. — §. 34. bb) Behandlung der Antheile, die nicht ausgezahlt werden. .. Die 1) auf einen Anzeiger oder Ergreifer, der freiwillig seinen Anspruch auf eine Belohnung aufgibt, oder 2) auf einen Anzeiger, der die in dem §. 303 der Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung und in dem §. 23 der gegenwärtigen Vorschrift bestimmten Bedingungen zum Bezuge einer Belohnung zu erfüllen unterläßt; oder 3) auf einen Ergreifer, der zufolge des §. 27 dieser Vorschrift von dem Bezuge einer Belohnung ausgeschlossen ist, entfallenden Antheile einer Belohnung, wachsen den Ueberschüs-

greifern aus den Ueberschüssen der Strafgeelder angemessene Belohnungen, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Wichtigkeit der Leistung, zu bewilligen: 1) Wenn der eingebrachte Strafbetrag durch die Belohnung des Anzeigers erschöpft, oder auf einen sehr geringen Betrag vermindert wird. 2) Wenn die verhängte Strafe wegen Uneinbringlichkeit ganz oder mit einem namhaften Theile in die Arreststrafe umgeändert wird. 3) Wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen welcher das Gesetz die Arreststrafe als selbstständige Strafart verhängt. — §. 32. ii) Vertheilung der Belohnung unter die Ergreifer. .. Vollführten zwei oder mehrere Ergreifer vereint die Entdeckung einer Gefäß-Uebertretung, die Anhaltung eines Uebertreters oder die Ergreifung einer Sache, so empfangt der Anführer, der die Entdeckung, Anhaltung, oder Ergreifung leitete, in dem Falle, wo die Entdeckung durch eine Durchsuchung (Revision) erfolgte, ein Viertel, in andern Fällen aber ein Zehntheil des ganzen, den Ergreifern, die unter seiner Leitung handelten, für diese Leistung gebührenden Betrages der Belohnung als Vorgebühr. Der Rest wird nach Köpfen, mit Einschluß des Anführers, auf alle Ergreifer, die vereint wirkten, vertheilt. Ward die Entdeckung, Anhaltung oder Ergreifung von getrennten Abtheilungen, deren Anführer sich nicht unter gemeinschaftlicher Leistung befanden, vollzogen, so wird die Vorgebühr unter die Anführer zu gleichen Theilen umgelegt. Für die Angestellten der Gränzwache bleibt die Bestimmung des §. 56 der Verfassung der Gränzwache aufrecht. — c) Gemeinschaftliche Bestimmungen. ... §. 33. aa) Hülfsmittel der Uebertretung. .. Bei der Bemessung der Belohnung für die Anzeiger und Ergreifer sind die Hülfsmittel einer Gefäß-Uebertretung in dem Maße gleich dem Gegenstande der Uebertretung zu behandeln, als dieselben zur Einbringung eines Strafbetrages dienten. — §. 34. bb) Behandlung der Antheile, die nicht ausgezahlt werden. .. Die 1) auf einen Anzeiger oder Ergreifer, der freiwillig seinen Anspruch auf eine Belohnung aufgibt, oder 2) auf einen Anzeiger, der die in dem §. 303 der Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung und in dem §. 23 der gegenwärtigen Vorschrift bestimmten Bedingungen zum Bezuge einer Belohnung zu erfüllen unterläßt; oder 3) auf einen Ergreifer, der zufolge des §. 27 dieser Vorschrift von dem Bezuge einer Belohnung ausgeschlossen ist, entfallenden Antheile einer Belohnung, wachsen den Ueberschüs-

sen der Strafgeelder zu. — §. 35. cc) Benehmen bei Pachtverträgen. . . Die in den §§. 18 bis 34 dieser Vorschrift enthaltenen Anordnungen finden auf die gegen ein Gefäß, das durch Verpachtung eingehoben wird, verübten Uebertretungen, und die von denselben einfließenden Strafgeelder nur in so fern Anwendung, als nicht durch den Pachtvertrag dem Pächter die Verfügung über die einfließenden Strafgeelder überlassen worden ist. — Wien am 3. März 1836.

Z. 459. (2) Nr. 6830.

Concurs - Ausschreibung
des k. k. illyr. Landesguberniums, zur Wiederbesetzung der bei der Civil-Spitals-Verwaltung zu Laibach in Erledigung gekommenen Amtschreibers Stelle. — Durch die Beförderung des Sebastian Bold zum Controllor, ist bei den hierortigen, unter dem Namen des Civil-Spitals vereinigten Staats- und Local-Wohltätigkeitsanstalten, die Stelle des Amtschreibers, mit welcher der Gehalt von jährlichen Dreihundert Gulden C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung derselben hat man einen Concurs anzuordnen, und den Termin zur Einreichung der dießfälligen Gesuche bis 15. Mai d. J. zu bestimmen befunden. — Dieses wird mit der Erinnerung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und sich für dieselbe geeignet glauben, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, in welchen sich über ihr Alter, Nationale und Stand, dann Moralität, allfällige Studien, und bisherige Dienstleistung, insbesondere aber über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache gehörig auszuweisen ist, im vorgeschriebenen Termine bei dieser Landesstelle, und zwar jene Competenten, welche bereits in einer Anstellung stehen, durch ihre vorgesezte Behörde einzureichen haben.

Laibach am 31. März 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 442. (3) Nr. 2504.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der unbekanntem Christian. Handlung und deren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolger mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselbe bei diesem Gerichte der Dr. Johann Oblak, Curator des Michael Eschernoth'schen Verlasses, die Klage auf Verzjährungs- und Eloschenerklärung der auf dem Verlasshause Nr. 169, nächst der Schusterbrücke alhier, haftenden Sakpost pr. 229 fl. 32 fr. c. s. c. eingebracht und um die Anordnung

einer Tagssatzung gebethen, welche zur Verhandlung dieser Rechtsache auf den 4. Juli l. J. früh 9 Uhr hierorts bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der beklagten Christian'schen Handlung und deren Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Math. Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Christian'sche Handlung und deren Rechtsnachfolger werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Burger, Rechtsbeihelfer an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte. Laibach den 31. März 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 457. (3) Nr. 950.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Tabak-Fabrik zu Haimburg ist die Stelle des Fabriks-Deconoms erledigt. — Mit diesem Dienstposten ist der Genuß eines Gehaltes von 800 fl. C. M., einer freien Wohnung im Fabriks-Gebäude, dann eines Deputates von 6 Klästern kurzen harten, und 6 Klaster kurzen weichen Brennholzes, 50 Pfd. gegossenen und 40 Pfd. ordinären Unschlittkerzen, dann die Verpflichtung zum Erlage einer Caution von 800 fl. C. M. verbunden. Von den Bewerbern um diese Stelle wird, nebst den Zeugnissen über ihr sittliches Verhalten und ihre unbescholtene Rechtlichkeit, auch die Nachweisung gründlicher Rechnungsfenntnisse und der Conceptsfähigkeit, dann der Art und Dauer ihrer bisherigen Dienstleistung verlangt, und es wird auf solche Individuen, welche dorthun, daß sie die Waarenkenntnisse besitzen, oder im Baufache bewandert seyen, vorzüglich Rücksicht genommen werden. — Die Gesuche sind längstens bis 15. Mai l. J. im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Tabak-Fabriken-Direction zu überreichen — Von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction Wien am 7. April 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 479. (1) Nr. 2691.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. idrischen Kammerprocuratur, in Vertretung der Kirche und Armen des Pfarrevikariats St. Gotthard am Trojana-Berge, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. Februar d. J. hier in Laibach verstorbenen Pfarrevikars Georg Pasternoster, die Tagung auf den 30. Mai l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
 Laibach am 12. April 1836.

Z. 480. (1) Nr. 2677.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Urze, Vormundes der minderjährigen Anton Urze'schen Kinder und der Antonia Urze, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 15. Februar l. J. adhier in der St. Peters-Vorstadt verstorbenen Anton Urze, die Tagung auf den 16. Mai l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
 Laibach den 9. April 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 475. (1) Nr. 16065/V.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur Beistellung der nöthigen Stoffe für die Amtskleidung der k. k. Gefällenswache in Krain, bestehend in a) 219 Stück mittelfeinen wasserdichten, gut gefälpten und mit einem 2 Zoll breiten Hutbande, aus schwarzlackirtem Leder versehenen à la Corsehüten; b) 876 Ellen stahlgrünem, $\frac{1}{4}$ breitem, gut eingelassenem und festsärbigen Tuche; c) 985 $\frac{1}{2}$ Ellen lichtgrau melirten, aus von Natur weiß und schwarz gefärbter Wolle ver-

fertigten, gut eingelassenen $\frac{1}{4}$ breiten Tuches, für Mäntel; d) 438 Ellen detto für Pantalons; e) 1423 $\frac{1}{2}$ Ellen Futterzwillich; f) 675 $\frac{1}{12}$ Duzend großen, und g) 73 Duzend kleinen concaven, gelbmetallenen Knöpfen — eine Concurrenz mittelst einzubringender schriftlicher Offerte eröffnet. — Die Bestimmungen, welche den für diese Lieferungen zu errichtenden Verträgen zum Grunde gelegt werden, und woran überhaupt die Offerte eingerichtet werden müssen, sind folgende: Erstens. Die Offerte sind gehörig zu siegeln, und von Außen mit der Aufschrift zu versehen: „Offerte für die Lieferung von 2c. 2c. für die k. k. Gefällenswache in Krain.“ — Zweitens. Der Preis, um welchen das Stück, die Elle oder das Duzend geliefert werden will, ist darin deutlich und bestimmt mit Buchstaben auszudrücken; vom Tuche, dem Futterzwilliche und den Knöpfen sind, und zwar bezüglich des erstern, im bereits genähtem oder eingelassenem Zustande, Muster der Offerte mit dem Siegel des Offerenten beizuhäften, die Offerte selbst aber muß mit dem Namen, Charakter und Wohnort des Ausstellers unterzeichnet, und, falls er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Handzeichen versehen, dann von einem Namensfertiger und zwei Zeugen gefertigt seyn. — Drittens. Die Unternehmungslustigen haben ihre Offerte längstens bis neunten Mai Ein Tausend acht Hundert Sechs und Dreißig Vormittags um Elf Uhr, dem Vorsteher der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, am Schulplaz Haus, Nr. 297 im zweiten Stocke, versiegelt einzubringen, und solche entweder mit dem zehnten Theile des enfsähenden Gesamt-Lieferungs-Preises als Badium im Saaren oder in verzinlichen Staatspapieren, welche nach dem börsenmäßigen Course des Tages werden berechnet werden, oder mit dem glaubwürdigen Beweise zu belegen, daß das Badium in der angeedeuteten Art bei einem andern k. k. Gefällsamte, oder einer k. k. Gefälls-Cassa eingelegt worden sey. — Dieses Badium wird von demjenigen, welchem die Lieferung überlassen wird, als Caution bis zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zurückbehalten, den übrigen aber gleich bei der am vorherührten Tage und zur besagten Stunde Statt findenden commissionellen Eröffnung der Offerte zurückgestellt werden. — Viertens. Die Offerte dürfen durch keine den Vertrags-Bedingnissen widersprechende Klausel beschränkt seyn, vielmehr

müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent die in dieser Ankündigung enthaltenen Bestimmungen genau befolgen wolle.

— Fünftens. Als Ersteher der Lieferung wird derjenige angesehen werden, dessen ordnungsmäßigem schriftlichen Anbothe, nach Maß des Ergebnisses, verhältnißmäßig sowohl mit Rückblick auf bessere Qualität als billigeren Preis der Vorzug gebührt, sofern dieser Anboth an und für sich zur Annahme und zur Genehmigung geeignet erkannt wird.

— Sechstens. Die Lieferung der obbezeichneten Gegenstände hat in das Amts-Local der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach, ohne daß dafür außer dem angenommenen Lieferungspreise irgend eine Vergütung geleistet wird, in der Art zu geschehen, daß die erste Hälfte längstens binnen einem Monat nach Erhalt der Intimation der Annahme des Offerentes, die zweite Hälfte dagegen in der unmittelbar darauf folgenden Monatsfrist beigelegt werde.

— Siebentens. Sollte der Unternehmer mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so behält sich die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung das Recht vor, auf welche immer für eine Art auf dessen Gefahr und Unkosten entweder die noch nicht gelieferten, oder nicht vertragsmäßig beigelegten Stoffe beizuschaffen, und die von ihm nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachtheile sowohl an der Caution als auch an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erhöhen.

— Achters. Der Unternehmer hat den classenmäßigen Stempel für den Vertrag aus Eigenem zu bestreiten.

— Neuntens. Der Offerent bleibt für seinen Anboth von dem Augenblicke der Ueberreichung der Offerte verbindlich, dagegen tritt die Verbindlichkeit des Auctors erst von dem Augenblicke der erfolgten Ratification des Anbothes ein.

— Zehntens. Die Auszahlung der bedungenen Lieferungspreise wird bei der k. k. Cameral-Bezirks-Cassa in Laibach erfolgen.

— Sollte der Unternehmer die Zahlung bei einer andern Cassa zu erhalten wünschen, so wird die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, soweit es ohne Beirührung der eingeführten Cassen-Ordnung und ohne eine Geschäftsverwick-

lung thunlich ist, diesem Wunsche zu entsprechen bedacht seyn. — Elftens. Es wird endlich bemerkt, daß die fraglichen Offerte, welche übrigens nach Verschiedenheit der ausbebotenen Gegenstände auch absondert zu überreichen sind, zu dem im dritten Absatze bestimmten Zeitpunkte schon bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung sich befinden müssen, daher auf solche, die nach dieser Zeit einlangen, kein Bedacht genommen werden könnte, wenn gleich nachgewiesen würde, daß ein Offert, welches mittelst der Postanstalt oder auf eine andere Art hieher eingesendet wird, schon vor dem erwähnten Zeitpunkte einem Postamte, oder überhaupt dem Ueberbringer zur Hieherbeförderung übergeben worden sey. Hiernach haben jene Offerenten, die nicht in Laibach domiciliren, sich bei der Hieherlieferung der Anbothe, um die Ueberreichungsfrist nicht zu versäumen, zu richten. Laibach am 15. April 1836.

Z. 484. (1) Nr. 4798.
Getreid = Licitation.

Am 30. April 1836, Vormittags um 9 Uhr, werden in der Amtskanzlei der k. k. Cameral-Herrschaft Welde, in Folge löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Verordnung vom 15. April d. J., Z. 4798, die herrschaftlichen Zinsgetreid-Vorräthe, bestehend in 249 Megen 30 Maß Weizen, 220 Megen 1 Maß Gemischt, 13 Megen 8 Maß Hirz, und 3 Megen 25 Maß Bohnen, mittelst öffentlicher Versteigerung hintangegeben werden; wozu Kauflustige zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — Cameral-Herrschaft Welde am 15. April 1836.

Z. 474. (2) Nr. 4909.
E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der vereinten Fondsgüter in Landstraß wird bekannt gemacht, daß am fünften Mai l. J. Vor- und Nachmittags die diehherrschaftlichen, in 744 Megen 9 $\frac{9}{109}$ Maß Weizen, in 14 Megen 16 Maß Korn, in 1044 Megen 31 $\frac{59}{60}$ Maß Hafer, in 129 Megen 2 $\frac{11}{25}$ Maß Hirz und in 247 Megen 4 $\frac{1}{20}$ Maß Heiden, bestehenden Getreidvorräthe in der hierortigen Amtskanzlei gegen sogleiche baare Bezahlung in großen und auch kleinen Parthien im Licitationswege werden veräußert werden; wozu die Kauflustigen erscheinen wollen. Landstraß am 7. April 1836.

Z. 456. (3) Nr. 5093.
Getreid = Licitation.

Am 29. April 1836, Vormittags 8 Uhr

und in den darauf folgenden Stunden, werden in der Amtskanzlei der k. k. Cameral-Herrschaft Lack beiläufig 142 Mezen Korn, und beiläufig 1069 Mezen Hafer mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen sind. — K. K. Verwaltungsamte der Cameral-Herrschaft Lack am 11. April 1836.

Z. 445. (3) Nr. 174.
Licitations-Verlautbarung.

Die löbliche k. k. Landes-Baudirection hat mit Verordnung vom 30. März 1836, Z. 1892, eine neuerliche Licitation nachstehender, für die Commercial-Karlstädter-Straße benötigten Kunstarbeiten angeordnet. — Diese werden bei der Bezirksobrigkeit Rupertsdorf zu Neustadt am 25. April 1836, und bei dem Oberrichteramte, Möttling am 27. April 1836 Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten. — Die zur Licitation kommenden Gegenstände sind folgende: 1) Bei der Bezirksobrigkeit Rupertsdorf zu Neustadt 120 Kurrent-Klafter Straßen-Geländer von Eichenholz herstellen, an Material und Arbeit 136 fl.; die Reparation der Brücke bei Poganiß mit 4 Lagerrutten, 2 Brücken-Schweller, 2 Geländerbäume, 12 Streben, sammt Arbeit 64 fl. 40 kr.; zusammen 200 fl. 40 kr. — 2) Bei dem Oberrichteramte zu Möttling: Die Herstellung zweier Durchlässe in Möttling, wozu das zur Deckung erforderliche Gehölz von dem Commissariate abgegeben wird, an Maurerarbeit und Materiale 45 fl. 24 kr.; für die Reparation der Möttlinger Brücke, d. i. Einziehung von 6 Lagerrutten 6° lang 12" behaut dick, und 12 Schwellbäume 6° lang, 8" dick, sammt Material und Arbeit 136 fl.; 50 Stück Brückenpfosten 3° lang, 3' dick, 12" breit, 100 fl.; zusammen 281 fl. 24 kr. — Unternehmungslustige werden zu dieser Licitation mit dem Beifage vorgeladen, daß jeder Gegenstand für sich ausgerufen, und nach Abschlag dessen kein nachträglicher Anboth angenommen wird. Jene Licitanten, welche bei der Versteigerung nicht persönlich erscheinen, haben ihre schriftlichen Offerte vor Beginn der Licitation mit Benennung des Gegenstandes, für welchen offerirt wird, nebst dem 5 % Reugelde der Licitations-Commission einzureichen, an der Außenseite der Offerte ist ebenfalls der Gegenstand, jedoch ohne dem offerirten Betrage, anzumerken. — Uebrigens hat jeder Herr Licitant das vorschriftmäßige Badium der Licitations-Commission einzuhandigen, indem ohne diesem Nie-

mand zur Licitation zugelassen wird. — Die Licitationsbedingnisse und die Baudevisé können in den gewöhnlichen Kanzleistunden bei dem k. k. Straßen-Commissariate zu Neustadt, und bei dem exponirten Straßen-Assistenten eingesehen werden. — K. K. Straßen-Commissariat Neustadt am 9. April 1836.

Z. 450. (3) Nr. 4941/II.
K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, am Schulplaz Nr. 297, wird den 23. April 1836, im ersten Stocke rückwärts, um 10 Uhr Vormittags eine neuerliche Licitation hinsichtlich der Gießung und Ablieferung der für die Zollämter in Illyrien und dem Küstenlande, dann in den Provinzen Steyermark, Tyrol und Vorarlberg erforderlichen Coll.-Siegillirungsbleiformen, im beiläufigen jährl. Bedarfe von 800,000 Stücken, für die Zeit vom 1. Mai 1836 bis letzten April 1839, abgehalten werden. Die Licitationsbedingnisse können in den Amtsstunden hier und bei dem Laibacher Hauptzollamte eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 11. April 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 468. (2) Nr. 2936.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Dolberger von Klagenfurt, durch Herrn Franz Mocher zu Kerndorf, in die executive Teilbiethung des, dem Joseph Parthe von Maasern gehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nr. 2098 dienstbaren, auf 216 fl. geschätzten, wegen 177 fl. W. W. c. s. c. in die Execution gezogenen Untersossels, dann der dazu gehörigen, auf 34 fl. geschätzten Kaisse sammt Grundstücken, und der auf 60 fl. 36 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Teilbiethungstagsetzungen, und zwar: auf den 18. Mai, 20. Juni und 20. Juli l. J., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, im Orte Maasern mit dem Beifage angeordnet worden, daß, wenn obige Realitäten und Fahrnisse bei der ersten oder zweiten Teilbiethung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll sind täglich in dieser Amtskanzlei einzusehen. Bezirksgericht Reifnitz den 6. April 1836.

Z. 464. (2) Nr. 312.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Bödning wird dem Johann Traun, und dessen allfälligen Erben hiemit bekannt gemacht: Es habe wider sie Paul Po-

schar bei diesem Gerichte die Klage auf Erkenntniß eingebracht, der seit 4. Mai 1797 auf seiner zu Boditz sub Haus-Nr. 66 gelegenen, der Herrschaft Kreuz sub Rect. Nr. 795, Urb. Nr. 1076, dienstbaren Ganzhube, zu Gunsten des Johann Draun für die Kaufsumme des Waldes per Kopanze pr. 140 fl. l. W. intabulirte Kaufbrief, ddo. 1. Hornung 1796, sey verjährt und erloschen, und er sey berechtigt, ihn von dieser Hube extabuliren zu lassen. Hierüber ist die Verhandlungstagsatzung auf den 28. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumt worden. Daß Gericht, dem der Aufenthaltsort der Gellagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Barthelmä Drobniß, Verwalter der Herrschaft Flödnig, zum Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache gerichtsbildungsmäßig ausgetragen werden wird. Dieselben werden nun dessen zu dem Ende erinnert, daß sie die in dieser Hinsicht gesetzlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Flödnig am 13. April 1836.

B. 470. (2)

Nr. 583.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Klun von Deutschdorf, wegen ihm schuldigen 20 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Jacob Widernohl von Blatte gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Folio 318 dienstbaren, und auf 212 fl. 40 kr. geschätzten Hofstatt sammt Zugehör gewilliget, und es seyen zur Vorannahme derselben drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar: auf den 20. Mai, 22. Juni und 23. Juli l. J., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Blatte mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn obige Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll sind täglich hieramts einzusehen.

Bezirksgericht Reifnitz den 18. März 1836.

B. 447. (3)

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Michelsletten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey die Tagsatzung zur Erhebung der Schuldenlast, und zugleich zur Abhandlungsbesetzung:

- 1) Nach dem am 13. Mai v. J. in Raklaß verstorbenen Oberrichter Valentin Renda, auf den 26. d. M. April;
- 2) nach der am 5. December v. J. in Mittelfeldting verstorbenen Maria Sortschan, auf den 27. d. M.;
- 3) nach dem am 29. Jänner v. J. in Raklaß verstorbenen Alex Prach, auf den 28. d. M.;
- 4) nach dem am 10. Jänner d. J. in Raklaß

verstorbenen Jacob Uschmann, auf den 29. d. M.;

- 5) nach dem am 8. März d. J. in Piula verstorbenen Michael Markitsch, auf den 30. d. M.;
- 6) nach dem am 29. März d. J. in Raklaß verstorbenen Anton Terran, auf den 3. Mai d. J.;
- 7) nach dem am 21. März 1835 in Podretsche verstorbenen Andreas Kosmatsch, auf den 4. Mai d. J.;
- 8) nach dem am 5. December 1833 in Strassisch verstorbenen Matthäus Wittenz, auf den 5. Mai d. J.;
- 9) nach dem am 17. April 1833 in Michelsletten verstorbenen Joseph Lauer, auf den 6. Mai d. J.;
- 10) nach dem am 24. April 1832 in Krainburg verstorbenen Franz Strupy, auf den 10. Mai d. J.;
- 11) nach dem am 22. Juli 1833 in Zirklach verstorbenen Johann Kobasch, auf den 11. Mai d. J.;
- 12) nach dem am 30. Jänner 1835 in Unterfeschnitz verstorbenen Andreas Sabian, auf den 13. Mai d. J., und
- 13) nach der am 4. Juni 1835 in Moisesberg verstorbenen Maria Stusler, auf den 14. Mai d. J., und zwar jederseit um 2 Uhr

Nachmittags anberaumt worden, bei welchen Tagsatzungen alle Jene, welche bei einem oder dem andern Nachlasse, als Gläubiger oder Erben eine Forderung zu stellen vermeinen, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen, zu erscheinen haben.

K. K. Bezirksgericht Michelsletten zu Krainburg am 12. April 1836.

B. 477. (1)

A n z e i g e.

Unterfertigter gibt sich die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß er einen großen Borrath, verschiedener Moden, von verfertigten Kappeln habe; besonders schön sind die nach dem letzten Leipziger Journal. Er glaubt daher, Jeden nach Wunsch befriedigen zu können, und empfiehlt sich einem zahlreichen Zuspruche.

Auch übernimmt er alle Pelzwaaren, um sie vor Schaaben über den Sommer zu sichern, zur Aufbewahrung.

Valentin Allianzhiß,
Kürschnermeister und Kappelmacher,
hat sein Gewölb am Plaze Nr. 12,
zu Laibach.